

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Martin FASAN
an Herrn Landesrat Fritz KNOTZER betreffend

Auftragsvergabe für die Planung der Fußgängerzone in Mödling

Begründung:

Am 16. November 2001 lag dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling ein Antrag „Grundsatzbeschluss und Vergabe der Planungsleistungen“ betr. Neugestaltung der Fußgängerzone vor. Dem Antrag zu Grunde lag ein Angebot einer „Planungsgemeinschaft Arch. Knoll und Mag. Toppmair aus Innsbruck“ in Höhe von rd. 1,9 Mio ATS. Nach Korrekturen des Auftragsumfangs und der Gewährung eines Nachlasses von 10% ist die neue Auftragssumme 90.257,84 EUR + 20% USt. Zu diesem Betrag wurde der Auftrag an das genannte Planungsbüro mehrheitlich beschlossen. Der Auftragsvergabe ging jedoch kein wie immer gearteter Wettbewerb, keine Ausschreibung oder ähnliches voraus: es wurde kein Auslobungsverfahren durchgeführt.

Seit 1. 7 2001 gelten für Auftragsvergaben der Stadtgemeinde Mödling die „Vergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mödling“, die in ihrem Punkt 2.1 festhalten, dass „für Vergaben ... die ÖNORM A2050 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden (ist)“.

An Wertgrenzen für unterschiedliche Verfahrensarten legt der Punkt 3. fest, dass

- a.) ein nicht offenes Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung gem. Pkt. 4.2.1.3 ÖNORM A 2050 bei Dienstleistungsaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 199.999,00 EUR und
- b.) ein formfreies Verfahren bei Dienstleistungsaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3.600,- EUR stattfindet.

Gemäß diesen Richtlinien in Kombination mit dem Pkt. 4.2.2.4 der ÖNORM A 2050, der für geistig-schöpferische Dienstleistungen das Verhandlungsverfahren vorschreibt, wäre vor der Beauftragung von Planungsarbeiten im Umfang von 90.000,- EUR zumindest ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen gewesen. Gem. Pkt. 4.3.5.1 der ÖNORM A 2050 wären hiezu zumindest 3 Unternehmer einzuladen gewesen.

Die Stadtgemeinde Mödling hat offenbar keine dieser Bestimmungen eingehalten, sondern den Auftrag in einem Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer, also soz. „freihändig“ vergeben.

Der Gefertigte stellt daher an den obengenannten Herrn Landesrat folgende

Anfrage

1. Teilen Sie die Meinung, dass die in der Begründung geschilderte Auftragsvergabe den Vergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mödling widerspricht?
2. Halten Sie die in der Begründung geschilderten Vergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mödling für unvereinbar mit den genannten ÖNORM – Richtlinien oder für diesen widersprechend?
3. Wenn nein, gibt es seitens der Aufsichtsbehörde irgendwelche Möglichkeiten, eine Gemeinde zur Einhaltung ihrer eigenen Vergaberichtlinien zu veranlassen?
4. Wenn ja, welche sind dies und werden sie von der Aufsichtsbehörde im gegenständlichen Fall wahrgenommen?
5. Halten Sie es grundsätzlich für sinnvoll, auch bei Architektenleistungen eines gewissen Ausmaßes zumindest ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung oder besser eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen?
6. Wäre es im gegenständlichen Fall der Stadtgemeinde Mödling nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen freigestanden einen Architektenwettbewerb, eine Ausschreibung oder ein nicht öffentliches Verhandlungsverfahren mit mehreren BewerberInnen durchzuführen?
7. Würde es den Bestimmungen der Gebührenordnung für Architekten (GOA) widersprechen, im gegenständlichen Fall einen Architektenwettbewerb, eine Ausschreibung oder ein nicht öffentliches Verhandlungsverfahren mit mehreren BewerberInnen durchzuführen?
8. Welche rechtlichen bzw. politischen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mödling hinsichtlich des politischen und rechtlichen Handelns des Bürgermeisters?

LAbg. Mag. Martin Fasan